

## Zusammenfassung

zum

### Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung von Verfahren im anwaltlichen und notariellen Berufsrecht

Durch den [Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung von Verfahren im anwaltlichen und notariellen Berufsrecht](#) soll die aktuelle Reform des Rechts der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG-Reformgesetz – [BT-Drs. 16/6308](#)) ergänzt werden.

Bislang verweist die Bundesrechtsanwaltsordnung ([BRAO](#)) für **verwaltungsrechtliche Streitigkeiten**, insbesondere über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft, ihre Rücknahme oder ihren Widerruf sowie die Anfechtung sonstiger Verwaltungsakte und das Vorgehen gegen Wahlen und Beschlüsse der Kammern auf das FGG. Das Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland ([EuRAG](#)) und die Bundesnotarordnung ([BNotO](#)) nehmen insoweit auf die BRAO Bezug.

Künftig sollen, wie von der BRAK bereits im Jahre 2001 vorgeschlagen, für diese Verwaltungsverfahren nicht die Vorschriften des neuen, an die Stelle des FGG tretenden **FamFG** gelten, sondern die **Verwaltungsverfahrensgesetze** des Bundes und der Länder und im gerichtlichen Verfahren die **Verwaltungsgerichtsordnung** (VwGO).

Der Entwurf dient damit zum einen der **Vereinheitlichung und Vereinfachung von Verfahrensrechten**, indem er materiell verwaltungsrechtliche Sachverhalte den allgemein geltenden verwaltungsrechtlichen Verfahrensbestimmungen unterwirft. Zum anderen trägt er dazu bei, dass das Recht der freiwilligen Gerichtsbarkeit auf seinen klassischen Anwendungsbereich der vorsorgenden Rechtspflege zurückgeführt wird.

An dem in der Praxis bewährten **Rechtsweg** – in Anwaltssachen zum Anwaltsgerichtshof und zum Bundesgerichtshof, in Notarsachen zum Oberlandesgericht und zum Bundesgerichtshof – soll festgehalten werden. Rechtsschutz soll – ebenfalls unverändert – durch zwei Tatsacheninstanzen gewährt werden.

Die **Kernpunkte der Neuregelung** sind folgende:

1. Für das Verwaltungsverfahren wird pauschal auf die **Verwaltungsverfahrensgesetze** des Bundes und der Länder verwiesen, für das gerichtliche Verfahren in Verwaltungsstreitigkeiten auf die **Verwaltungsgerichtsordnung**. Dies bringt folgende wesentliche **Änderungen**:
  - a) Vor Klageerhebung ist in den von der VwGO vorgeschriebenen Fällen ein **Vorverfahren** durchzuführen. Die Kammern, die selbst Widerspruchsbehörde sind, erhalten damit die **Möglichkeit einer Selbstkontrolle**, die zu einer Entlastung der Gerichte beitragen soll.

- b) Widerspruch und Anfechtungsklage haben **aufschiebende Wirkung**; die sofortige Vollziehung kann im Einzelfall angeordnet werden (§ 80 VwGO). Bisher sieht die BRAO dagegen nur bei Zulassungssachen eine aufschiebende Wirkung bei gerichtlichen Entscheidungen vor, für die übrigen Fälle ist die Möglichkeit eines vorläufigen Rechtsschutzes im Einzelfall von der Rechtsprechung entwickelt worden.
2. Die **mündlichen Verhandlungen** sind grundsätzlich **öffentlich**; die Öffentlichkeit kann im Einzelfall ausgeschlossen werden. Bisher gilt unter Hinweis auf eine besondere Schutzbedürftigkeit in anwaltlichen Zulassungssachen ein umgekehrtes Regel-Ausnahme-Verhältnis. Der erforderliche Schutz der Privatsphäre wird künftig über die allgemeinen Vorschriften (§§ 171b, 172 GVG) gewährleistet; Sonderregelungen sind nach dem Entwurf nicht erforderlich.
3. In den Berufsrechten sind nur noch die **berufsrechtlich notwendigen Sonderregelungen** enthalten, die zusammenhängend jeweils für das Verwaltungsverfahren und das gerichtliche Verfahren normiert sind.
4. Ergänzend wird die BRAO um **obsoletere Normen** bereinigt. Ferner werden in [BRAO](#), [EuRAG](#) und [BNotO](#) ausstehende **Anpassungen an das Gesetz zur Stärkung der Selbstverwaltung der Rechtsanwaltschaft vom 26.03.2007 (BGBl. I 2007, S. 358ff.)** vorgenommen.
5. Zusätzlich werden unter anderem folgende Änderungen vorgeschlagen:
- a) Bei **Beschwerden über Rechtsanwälte** hat die Rechtsanwaltskammer ihre Entscheidung dem Beschwerdeführer **mitzuteilen** und kurz zu **begründen**, § 73 Abs. 3 BRAO-E (Vorschlag der BRAK).
- b) In **Schlichtungsverfahren der Rechtsanwaltskammern** sollen Anwälte zwangsgeldbewehrt verpflichtet werden, in einem von der Kammer anberaumten Güetermin **vor der Kammer zu erscheinen**, § 56 Abs. 1 Nr. 1 BRAO-E (Ursprünglicher Vorschlag der BRAK: „Verpflichtung des Anwalts zur Teilnahme an Schlichtungsverfahren“).
- c) Beim **Zustellungsbevollmächtigten** (§ 30 BRAO-E) wird klargestellt, dass dieser **im Inland wohnen** und dort einen **Geschäftsraum** haben muss. Dies entspricht der Regelung des § 184 Abs. 1 Satz 1 ZPO.
- d) In § 31 BRAO-E wird klargestellt, dass in den elektronischen **Anwaltsverzeichnissen** der Rechtsanwaltskammern und in das elektronische Anwaltsverzeichnis der Bundesrechtsanwaltskammer ([www.rechtsanwaltsregister.org](http://www.rechtsanwaltsregister.org)) nur Rechtsanwälte als **natürliche Personen** eingetragen werden. Die im Rahmen der kleinen BRAO-Novelle vergessenen

**Kammerrechtsbeistände** sollen nunmehr in den Verzeichnissen eingetragen werden.

- e) Der bisher in § 36a BRAO geregelte **Untersuchungsgrundsatz** wird erweitert, indem nicht mehr auf die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft, sondern die **Mitgliedschaft in einer Kammer** abgestellt wird. Gerichte und Behörden, andere Rechtsanwaltskammern eingeschlossen, müssen daher künftig auch einer über einen Aufnahmeantrag bei einem Kammerwechsel entscheidenden Rechtsanwaltskammer die für die Mitgliedschaft eines Rechtsanwalts erheblichen **Informationen übermitteln**.
- f) **Fachanwaltsbezeichnungen** sollen künftig **ohne zahlenmäßige Begrenzung** (bisher gemäß § 43c Abs. 1 Satz 3 BRAO maximal 2) erworben werden können.
- g) Bisher sah § 54 BRAO vor, dass zwischen dem Tod eines vertretenden Rechtsanwalts und seiner Löschung in den früher bei Gericht geführten Anwaltslisten von und gegenüber dem Vertreter vorgenommene **Rechtshandlungen wirksam** sind. Künftig führt der Tod des vertretenden Rechtsanwalts dazu, dass der Vertreter **ohne Vertretungsmacht** handelt (§ 177 BGB) und ein Rechtsstreit gemäß § 244 ZPO **unterbrochen** sein kann. Rechtshandlungen, die trotz eines Berufs- oder Vertretungsverbotes vorgenommen werden, sollen wirksam bleiben.
- h) § 59e Abs. 2 BRAO regelt, dass in den **Zweigniederlassungen einer Rechtsanwaltsgesellschaft** ein Geschäftsführer als Rechtsanwalt tätig sein muss, für den die Zweigniederlassung den Mittelpunkt einer beruflichen Tätigkeit bildet. Da das **Zweigstellenverbot** durch das Gesetz zur Stärkung der Selbstverwaltung der Rechtsanwaltschaft vom 26.03.2007 ([BGBl. I 2007, S. 358ff.](#)) entfallen ist, kann auch diese Beschränkung entfallen.
- i) Eine Rechtsanwaltsgesellschaft ist gemäß § 59k Abs. 1 BRAO zurzeit noch verpflichtet, den **Namen wenigstens eines anwaltlichen Gesellschafters** der Firma zu führen. Da entsprechende Beschränkungen für den Namen von Anwaltssozietäten nicht gelten, soll die Anwalts-GmbH zukünftig nur noch zwingend den Sachzusatz „**Rechtsanwaltsgesellschaft**“ enthalten. Mithin wird es Rechtsanwaltsgesellschaften künftig auch erlaubt sein, **Sach- und Fantasiebezeichnungen** in ihre Firma aufzunehmen.
- j) Die Vorschriften zu den **Mitgliedern des Anwaltsgerichts und des Anwaltsgerichtshofes** (§§ 95 Abs. 1a BRAO-E und 103 BRAO-E) sollen zukünftig berücksichtigen, dass nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts das Amt eines ehrenamtlichen Richters gegen seinen Willen nur **durch Urteil beendet** werden kann (vgl. auch § 44 Abs. 2 DRiG).

- k) § 109 BRAO-E regelt die Beendigung des Amtes der anwaltlichen Beisitzer beim BGH in Anwaltssachen. Abs. 2 Satz 3 sieht neu auch die **Anhörung der Bundesrechtsanwaltskammer** vor.
- l) Anders als im geltenden § 192 Abs. 1 Satz 1 BRAO stehen den Rechtsanwaltskammern künftig neben den Verwaltungsgebühren der **Ersatz ihrer im Verfahren entstandenen Auslagen** zu.
- m) Die **Kosten gerichtlicher Verfahren in verwaltungsrechtlichen Anwaltssachen**, die zu einem wesentlichen Teil Klagen auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft oder deren Rücknahme oder Widerruf betreffen, sollen systematisch nach den Gebührenvorschriften für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft (§ 192 BRAO) geregelt werden. Während bisher die für Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit geltende Kostenordnung Anwendung findet, soll künftig weitgehend das allgemein für verwaltungsgerichtliche Streitigkeiten geltende **GKG maßgeblich** sein. Im Hinblick auf den besonderen Rechtszug zum Anwaltsgerichtshof und den Bundesgerichtshof in Anwaltssachen erschien es dem BMJ sinnvoll, eine **eigenständige Gebührenregelung** zu treffen (vgl. Nr. 68).
- § 194 BRAO-E enthält **Regelungen zum Streitwert** in verwaltungsrechtlichen Anwaltssachen. Für Verfahren, die Klagen auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft oder deren Rücknahme oder Widerruf betreffen, ist ein **Regelstreitwert** in Höhe von **50.000 Euro** vorgesehen.
- n) Den Notarkammern soll die Befugnis eingeräumt werden, selbst **Versicherungseinrichtungen** zu unterhalten, die Schäden aus vorsätzlichen Pflichtverletzungen abdecken. Die Notarkammern sind verpflichtet, solche Versicherungen abzuschließen (§ 67 Abs. 3 Nr. 3 BRAO). Da es nur wenige Anbieter dieses Versicherungsschutzes gibt, möchten die Kammern die Möglichkeit haben evtl. selbst eine Versicherungseinrichtung (z. B. VVaG) zu unterhalten (Vorschlag der BNotK).

\* \* \*